Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetz vom 03.11.1994, geändert am 11. Nov. 1996 und 21. März 1997, des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Großhabersdorf folgende

S A T Z U N G

zur ersten Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10. 06. 1992

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 35,00 DM

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Großhabersdorf, 22. März 1999

GEMEINDE GROSSHABERSDORF

i.V.

Birkfeld
2. Bürgermeister

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafel n am 26.03.1999 bekanntgemacht.